

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Wahlen zum Landeselternbeirat

- Die Amtszeit endet zum 31. März 2017

Die Not mit den Noten

- Tipps für den Umgang mit Zensuren

Schulungen für Eltern

- Die Termine der Elternstiftung

Eltern fragen – Michael Rux antwortet

- Urlaub nacharbeiten?

Ruhe und Lärm

- Ein Pilot-Projekt der Theodor-Heuss Realschule

Präventionsarbeit an der Berufsschule

- Ein Praxisbericht

Achtung!
Termine
geändert!

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|---|----|--|----|
| Wahlen zum 18. Landeselternbeirat 2017 | | | |
| Termine, Wahlorte, Hinweise und Formulare | 3 | | |
| Die Not mit den Noten | | | |
| Tipps für den Umgang mit Zensuren | 11 | | |
| Elternschulungen | | | |
| Termine der Elternstiftung | 12 | | |
| Aus der Rechtsprechung | | | |
| Fahrtkosten Berufsschüler | 14 | | |
| Eltern fragen – Michael Rux antwortet | | | |
| Urlaub nacharbeiten? | 15 | | |
| Ruhe und Lärm | | | |
| Ein Pilot-Projekt in Offenburg | 16 | | |
| | | Zur Diskussion | |
| | | Wie hältst du's mit der Religion? | 17 |
| | | Präventionsarbeit an der Berufsschule | |
| | | Mit Polizei und Drogenberatung | 20 |
| | | Die singende und klingende Mainau | |
| | | Bericht von der Veranstaltung des KM | 21 |
| | | Rezension | 22 |
| | | Cartoon zum Schluss | 23 |
| | | Vorsicht Satire! | 24 |

Liebe Leserinnen und Leser,

mein Apotheker könnte sich eigentlich freuen. Oft komme ich ja nicht vorbei, aber zur Zeit ist mein Talcid-Konsum merklich gestiegen. Die Bildungspolitik im Land ist mir deutlich auf den Magen geschlagen. Und das hat viele Gründe:



Dr. Carsten T. Rees,
Vorsitzender des
17. Landeselternbeirats

1. Die neue Klemm-Studie zur Finanzierung der Grundschulen zeigt auf, dass Deutschland hier zwar im internationalen Vergleich noch im Mittelfeld rangiert. Im Vergleich zu anderen mitteleuropäischen Ländern wird für die deutschen Grundschulen aber deutlich weniger Geld ausgegeben. Und Baden-Württemberg ist im Vergleich der Bundesländer auch klar in der unteren Hälfte zu finden.
2. Endlich haben wir mit den Ergebnissen der VERA-8-Vergleichsarbeiten belastbare Daten aus einem standardbezogenen Test, der bundesweit durchgeführt wird. Die Ergebnisse allerdings sind erschreckend schlecht, in mancher Schulart und Schule verheerend. Abgesehen vom allgemeinbildenden Gymnasium sind die Ergebnisse in Baden-Württemberg im Schnitt zudem deutlich unterdurchschnittlich. Einziger Lichtblick sind die Ergebnisse in Englisch.
3. Zu Beginn des Schuljahres waren noch über 600 Lehrerstellen unbesetzt. Die Kultusverwaltung bemühte sich zwar ständig, die Stellen weiter zu besetzen, aber der Markt an Kandidaten/-innen für Lehrerstellen ist leergefegt. Mit der Krankheitswelle zu Beginn des Winters werden wir nicht mehr ausreichend zusätzliche Vertretungslehrer/-innen finden. Es ist zu erwarten, dass dann Unterricht in bisher nicht gekanntem Umfang ausfallen wird – auch Pflichtunterricht.
4. Aus dem grünen Finanzministerium verlautet, dass zum nächsten Schuljahr mindestens 440 Lehrerstellen eingespart werden sollen, um die Sparvorgaben des Haushaltes zu erfüllen – ganz unabhängig von den Bedürfnissen der Schulen.

Das Ganze kann ich nur so zusammenfassen: Aktuelle Studien belegen eindeutig, dass in unserem Land in den letzten 10–15 Jahren so sehr im Bereich der Bildung gespart wurde, dass Baden-Württemberg aus der Spitzengruppe in das untere Mittelfeld abgerutscht ist. Die Landesregierung – allen voran die Grünen – reagieren darauf mit der Ankündigung weiterer Einsparungen. So langsam vermute ich, dass diese Partei in Sachen Bildung einen Morgenthau-Plan verfolgt. Der amerikanische Finanzminister Henry Morgenthau hatte den Plan, Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg in einen Agrarstaat umzuwandeln. Statt dessen kam übrigens der Marshall-Plan des amerikanischen Außenministers George C. Marshall zum Zuge, der maßgeblich zum Wiederaufbau des zerstörten Europas beitrug. Ein Marshall ist in unserer Landespolitik leider nicht in Sicht. Und daran, ob die Landesregierung neben einem „eisernen“ Sparwillen (solange es nicht die Pöstle für Parteisoldaten in den Ministerien betrifft) wirklich einen Plan zur Behebung der Bildungsmisere hat, darf momentan stark gezweifelt werden.

Und mein Apotheker? Freut er sich? Nein, nicht wirklich – er hat auch Kinder in der Schule. Ich muss ihn direkt mal fragen, was er so nimmt gegen sein Magengrimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten T. Rees

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees (ctr) – Redaktionsteam: Joachim Dufner (jd), Stephan Ertle (se), Carmen Haaf (ch), Marion Krämer (mk) – Koordinator: Joachim Dufner, Am Feuerbach 13, 77654 Offenburg. – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 12,- zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an den Koordinator.

Wahlen zum Landeselternbeirat

Die Amtszeit des 17. LEB endet nach 3 Jahren zum 31. März 2017

Die Wahlen zum 18. LEB finden jeweils in den Regierungsbezirken Karlsruhe, Freiburg, Tübingen und Stuttgart ab Januar 2017 an vier aufeinanderfolgenden Samstagen statt.

Seit 1965 wird der Landeselternbeirat, als beratendes Gremium im Kultusministerium, für jeweils drei Jahre gewählt.

Verankert im Landesschulgesetz § 60 und der Elternbeiratsverordnung, hat der LEB die Aufgabe, das Kultusministerium zu beraten.

Der LEB ist die höchste Interessenvertretung von Eltern, deren Kinder Schulen in staatlicher Trägerschaft besuchen.

Der LEB hat 33 Mitglieder, für die vier Regierungsbezirke je ein Mitglied für die Grund- und Werkrealschule, Gemeinschaftsschule, Realschule, Gymnasium, Sonderschule, Berufsschule, Berufliches Gymnasium und Berufskolleg, SBBZ (Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) sowie ein/e Vertreter/-in der staatlich anerkannten Ersatzschulen.

Wann und wo wird gewählt?

Regierungsbezirk Freiburg

28. Januar 2017 ab 10:00 Uhr

Wahlort Offenburg

Kauffmännische Schulen Offenburg
Bauteil A
Zähringer Str. 37-39
77652 Offenburg
www.ks-og.de



Regierungsbezirk Tübingen

4. Februar 2017 ab 10:00 Uhr

Wahlort Reutlingen

Eichendorff Realschule
Frauenstraße 16
72762 Reutlingen
www.eichendorff.rt.schule-bw.de



Regierungsbezirk Karlsruhe

11. Februar 2017 ab 10:00 Uhr

Wahlort Mannheim

Helene-Lange-Schule
Fröbel-Seminar
Rennershofstraße 2
68163 Mannheim
www.helene-lange-schule-mannheim.de



Regierungsbezirk Stuttgart

18. Februar 2017 ab 10:00 Uhr

Wahlort Stuttgart

Werner-Siemens-Schule
Heilbronner Str.153
70191 Stuttgart
www.wss-stuttgart.de



Wer ist wahlberechtigt?

Die Wahlordnung unterscheidet in **aktivem** und **passivem** Wahlrecht.

Aktives Wahlrecht

Wählen dürfen

- alle Elternbeiratsvorsitzenden der öffentlichen Schulen im Land im jeweiligen Wahlausschuss der Schulart, die sie vertreten.
- Wahlort ist in dem Regierungsbezirk, in dem sich die zu vertretende Schule befindet.
- Am Tag der Wahl muss sich der/die Wähler/-in mit gültiger Bescheinigung (Vordruck „Aktives Wahlrecht“) dieser Schule und durch Vorlage des Personalausweises legitimieren.

Passives Wahlrecht

Gewählt werden

- können alle Eltern, deren Kind zum Zeitpunkt der Wahl eine staatliche Schule besucht. Wahlort ist in dem Regierungsbezirk, in dem sich die Schule befindet.
- Sie können als Mitglied für die Schulart kandidieren, die das Kind besucht.
- Am Tag der Wahl muss sich der/die Kandidat/-in mit gültiger Bescheinigung (Vordruck „Passives Wahlrecht“) dieser Schule und durch Vorlage des Personalausweises legitimieren.
- In getrennten Wahlgängen wird ebenso jeweils ein/e 1. und 2. Stellvertreter/-in gewählt.
- Ausnahmen vom passiven Wahlrecht siehe Wahlordnung.

Schulen in freier Trägerschaft

Wie werden staatliche Ersatzschulen vertreten?

Die Schulen in freier Trägerschaft in Baden-Württemberg können einen/eine Vertreter/-in in den Landeselternbeirat entsenden. Dieser wird bei der Wahl im Regierungsbezirk Stuttgart gewählt.

Welche Eltern können hier teilnehmen ?

Die Schule in freier Trägerschaft, die das Kind besucht, muss die Elternbeiratsverordnung anerkannt haben. Nur dann können die Eltern ihr aktives oder passives Wahlrecht mit entsprechender Legitimation ausüben (siehe oben).

Die gewählten Mitglieder des Landeselternbeirats haben Rechte und Pflichten

Rechte der Mitglieder:

- Die Mitglieder üben ein Ehrenamt nach § 55 Abs. 5 des Landesschulgesetzes aus.
- Sie können persönlich Anregungen vorbringen und sich direkt mit den Amtsleitern oder dem Minister in einer Aktuellen Stunde oder während der Sitzung austauschen.
- Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, uneigennützig und unparteiisch aus.
- Zu den Sitzungen kann beim Arbeitgeber eine Freistellung beantragt werden.

- Fahrtkosten werden erstattet, pro Sitzung gibt es je nach Dauer eine Sitzungsvergütung.

Pflichten der Mitglieder:

- Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, die Inhalte der Beratungen sind vertraulich.
- Die Mitglieder des LEB sind zur Mitarbeit und Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- Die Sitzungen finden mindestens 10-mal im Jahr in Stuttgart ganztägig statt.
- Zusätzlich können Außerordentliche Sitzungen an einem Wochenende stattfinden.

Die Aufgaben des LEB

Das Gremium

- Das Gremium berät Vorlagen, die aus dem Kultusministerium vorgelegt werden.
- Der LEB muss zu Änderungen zum Schulgesetz, Bildungsplänen, Prüfungsverordnungen u. Ä. angehört werden.
- Dazu werden Stellungnahmen verfasst und veröffentlicht.
- Der LEB kann selbständig Vorschläge und Anregungen zur Sprache bringen und Referenten einladen.
- Der LEB kann sich über seinen Vorsitzenden frei öffentlich äußern.
- „Schule im Blickpunkt“ ist das Presseorgan des LEB und wird in eigener Redaktion verantwortet.
- Der LEB unterhält eine Homepage, versendet Newsletter und ist über seine Geschäftsstelle erreichbar.

Die Mitglieder

- Die Mitglieder befassen sich mit den Vorlagen und nehmen aktiv an der Beratung teil.

- Sie können persönlich Anregungen vorbringen und sich in den Sitzungen direkt mit den Amtsleitern oder Ministern austauschen.
- Die Mitglieder vertreten die Schulart, für die sie gewählt wurden.
- Sie beraten gemeinsam über die Angelegenheiten aller Schularten.
- Die Mitglieder stimmen unabhängig ab und sind nicht weisungsgebunden.
- Sind Mitglieder aus wichtigen Gründen an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, nimmt der Stellvertreter mit Stimmrecht teil.

Weitere Aufgaben des Landeselternbeirats

Beteiligung an anderen Gremien

- Der Landeselternbeirat entsendet Mitglieder in den Landesschulbeirat.
- Der LEB ist im Landesrundfunkrat und im Landesmedienrat vertreten.
- Der LEB hat Sitz und Stimme im Vorstand der Elternstiftung BW.
- Der LEB-BW ist Mitglied im Bundeselternrat und entsendet Vertreter aus allen Schularten in den BER.
- Der LEB entsendet Vertreter in die „Aktion Jugendschutz“, in weitere Rundfunkräte und andere Gremien.
- Die Mitglieder können sich zur Wahl in eines der genannten Gremien stellen und nehmen an deren Sitzungen teil.
- Sie berichten dem Gremium und geben Anregungen und Vorschläge weiter.

*Barbara Fröhlich
Stellvertretende Vorsitzende*

Bitte leiten Sie diese Informationen an alle Eltern weiter!

Wir freuen uns auf eine große Wahlbeteiligung!



**Landeselternbeirat
Baden-Württemberg
Eltern MitWirkung**

Hinweise zur Neuwahl des 18. Landeselternbeirats

Um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ausdruck zu bringen, wird im Folgenden bei der erstmaligen Erwähnung eines Amtes oder einer Funktion in männlicher Form der Begriff durch eine Paarbildung von männlicher und

weiblicher Form mit Schrägstrich ersetzt. Im weiteren Text wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze anstelle der Paarformel nur noch die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Überblick



Die Amtszeit des gegenwärtigen Landeselternbeirats endet am 31. März 2017.

Es ist deshalb eine Neuwahl durchzuführen.

Anzahl der Mitglieder

Der 18. Landeselternbeirat besteht aus **33 gewählten Mitgliedern**, und zwar aus jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin für

- die Grundschule
- die Werkreal- und Hauptschule
- die Realschule
- das Gymnasium
- die Gemeinschaftsschule
- die Berufsschule und die Berufsfachschule
- das berufliche Gymnasium und das Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife
- die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

aus jedem Regierungsbezirk (Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen).

Daneben gehört dem Landeselternbeirat auf Landesebene **ein Vertreter**

- der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemein bildend sind oder die den vorgenannten beruflichen Schularten entsprechen.

Wahl

- Die 32 Vertreter der öffentlichen Schulen werden in den einzelnen *Regierungsbezirken* von Wahlausschüssen
 - der Vertreter für die staatlich anerkannten Ersatzschulen von einem auf Landesebene gebildeten Wahlausschuss
- spätestens bis zum 1. April 2017 gewählt.

Abstimmungsverfahren

Die Wahl ist **schriftlich und geheim** durchzuführen. Eine Übertragung des Stimmrechts und Briefwahl sind nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

Wählbarkeit

Wählbar sind die Eltern jedes Schülers/jeder Schülerin, der/die zur Zeit der Wahl im jeweiligen Regierungsbezirk, für den der Wahlausschuss gebildet wird, **eine öffentliche Schule der Schulart/des Schultyps besucht, die der Gewählte im Landeselternbeirat vertreten soll**; zum Vertreter einer staatlich anerkannten Ersatzschule, die allgemein bildend ist oder die den vorgenannten beruflichen Schulen entspricht, sind die Eltern jedes Schülers wählbar, der eine entsprechende Schule im Land Baden-Württemberg besucht.

Dies ist durch Vorlage einer Schulbescheinigung zu bestätigen.

Die Wahl eines Vertreters für mehrere Schularten/Schultypen ist nur zulässig, soweit diese nach § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung zusammengefasst sind; dabei soll darauf geachtet werden, dass verschiedene Schularten/Schultypen bei der Wahl berücksichtigt werden.

Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind die Elternbeiratsvorsitzenden der Schulen in dem zuständigen Wahlausschuss. Zuständig ist der Wahlausschuss:

- *der im jeweiligen Regierungsbezirk, in dem die Schule liegt*
- *für die Schularten, die an der Schule geführt werden.*

Bei Verbundschulen, an denen mehrere Schularten gewählt werden, besteht damit ein **mehrfaches Wahlrecht**.

Beispiel:

*An einer Gemeinschaftsschule besteht ein **Verbund** aus einer „auslaufenden“ Hauptschule/Werkrealschule mit der Gemeinschaftsschule. Die Elternbeiratsvorsitzende ist sowohl im Wahlausschuss „Hauptschule/Werkrealschule“ wie auch im Wahlausschuss „Gemeinschaftsschule“ wahlberechtigt. Da die Wahlausschüsse im Regelfall zeitgleich tagen ist die Elternbeiratsvorsitzende durch die Teilnahme z. B. am Wahlausschuss „Gemeinschaftsschule“ im Wahlausschuss „Hauptschule/Werkrealschule“ verhindert. **In diesem Ausnahmefall** (Verhinderungsfall) kann auch die stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende an der Wahl teilnehmen und das Wahlrecht im Wahlausschuss („Hauptschule/Werkrealschule“) wahrnehmen.*

Praktische Umsetzung: Wie wird das mehrfache Wahlrecht ausgeübt?

Die Wahlausschüsse tagen zeitlich parallel, so dass der Vorsitzende im Regelfall faktisch daran gehindert ist, das mehrfache Wahlrecht auszuüben. Er ist damit „verhindert“, so dass der Stellvertreter bzw. die Stellvertreter das Wahlrecht in den anderen Wahlausschüssen ausüben. Der bzw. die Stellvertreter müssen vom Elternbeirat gewählt sein, damit sie die erforderliche Legitimation besitzen.

Die Schulbescheinigung über das Wahlrecht ist vorzulegen.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: Schulleiter/Schulleiterinnen, stellvertretende Schulleiter/stellvertretende Schulleiterinnen und die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten/Beamtinnen des höheren Dienstes.

Eltern

Eltern im Sinne der Elternbeiratsverordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben. Bei volljährigen Schülern können die Elternrechte von den Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zustand, wahrgenommen werden.

Durchführung der Wahl

Der Landeselternbeirat sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Er kann hiermit einzelne Mitglieder oder Ausschüsse beauftragen.

Die Wahlausschüsse können wählen, sobald die Frist für die Wahl der Vorsitzenden der Elternbeiräte, d. h. spätestens neun Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 26 Absatz 3 Elternbeiratsverordnung), abgelaufen ist.

Wahlausschüsse

Grundschule, Realschule, allgemein bildendes Gymnasium, Gemeinschaftsschule und Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

In jedem Regierungsbezirk werden gem. § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung jeweils ein Vertreter und seine beiden Stellvertreter für die Grundschule, Realschule, das allgemein bildende Gymnasium, die Gemeinschaftsschule und die Sonderschule gewählt.

Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen, an denen eine entsprechende Schulart geführt wird.

Wählbar sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl eine Schule im entsprechenden Regierungsbezirk besucht.

Hauptschule/Werkrealschule

In jedem Regierungsbezirk werden gem. § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung *ein gemeinsamer Vertreter* und seine beiden Stellvertreter für die Werkreal- und Hauptschule gewählt.

Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen, an denen eine Hauptschule/Werkrealschule geführt wird.

Wählbar sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl eine Schule der entsprechenden Schulart im jeweiligen Regierungsbezirk besucht.

Berufsschule/Berufsfachschule

In jedem Regierungsbezirk werden gem. § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung *ein gemeinsamer Vertreter* und seine beiden Stellvertreter für die Berufsschule und die Berufsfachschule in den Landeselternbeirat gewählt.

Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen, an denen eine Berufsschule oder eine Berufsfachschule geführt wird.

Wählbar sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl eine Berufsschule oder eine Berufsfachschule im entsprechenden Regierungsbezirk besucht.

Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife/berufliches Gymnasium

In jedem Regierungsbezirk werden gem. § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung *ein gemeinsamer Vertreter* und seine beiden Stellvertreter für das Berufskolleg (mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife) und für das berufliche Gymnasium in den Landeselternbeirat gewählt.

Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen, an denen ein Berufskolleg (mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife) oder ein berufliches Gymnasium geführt wird.

Wählbar sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl ein Berufskolleg (mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife) oder ein berufliches Gymnasium im entsprechenden Regierungsbezirk besucht.

Staatlich anerkannte Ersatzschule

Dem auf Landesebene gebildeten Wahlausschuss gehören die Vorsitzenden der Elternbeiräte der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemein bildend sind oder die den beruflichen Schularten nach § 37 Satz 1 der Elternbeiratsverordnung entsprechen.

Wählbar sind alle Eltern von Schülern, die zur Zeit der Wahl im jeweiligen Regierungsbezirk eine staatlich anerkannte Ersatzschule besuchen, die allgemein bildend ist oder die den beruflichen Schularten nach § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung entspricht.

Schulen besonderer Art (§ 107 Schulgesetz)

Die Vorsitzenden der Elternbeiräte von Schulen besonderer Art (§ 107 Schulgesetz), gehören den Wahlausschüssen aller Schularten an, deren Abschlüsse an der Schule erworben werden können.

In den Landeselternbeirat können sie jedoch nur für eine dieser Schularten gewählt werden.

Unsere Internetpräsenz finden Sie unter: www.leb-bw.de

Zeitplan

Spätestens **6 Wochen nach Unterrichtsbeginn** im Schuljahr 2016/2017

Spätester Zeitpunkt für die Wahl der Klassenelternvertreter

Spätestens **9 Wochen nach Unterrichtsbeginn** im Schuljahr 2016/2017

Spätester Zeitpunkt für die Wahl der Elternbeiratsvorsitzenden

§ 2 Abs. 1 Wahlordnung

Bestimmung eines Wahlleiters für jeden Wahlausschuss aus der Mitte des LEB
Festlegung der Wahlorte und Wahltag
Bestimmung der Wahlhelfer (RP)

Einladungsfrist mindestens zwei Wochen, § 1 Abs. 4 WahlO

RP im Auftrag des LEB Vorsitzenden
Schriftliche Einladung der Wahlausschüsse zur Wahl

Vier Samstage im Januar/Februar

Wahltag

- Getrennte Wahlräume für jeden Wahlausschuss
- Prüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung vor Eintritt in den Wahlraum auf Grundlage einer Bescheinigung der Schule (Muster)
- Die Bescheinigungen werden einbehalten und die Anwesenheit in der Schulliste vermerkt („abgehakt“)
- Bestimmung eines Wahlberechtigten zum Schriftführer
- Wahl des Mitglieds des Landeselternbeirats und seines ersten und zweiten Stellvertreters in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen
- Schriftlich und geheim
- Bei Stimmgleichheit zweiter Wahlgang, soweit erforderlich Losentscheid
- Erklärung über die Annahme der Wahl, bei Anwesenden spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Aufforderung
- Niederschrift über das Ergebnis der Wahl durch den Wahlleiter – gegebenenfalls gemeinsam mit dem Schriftführer

Direkt nach der Wahl

Erklärung über die Annahme der Wahl: von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem bei der Wahl nicht Anwesenden spätestens innerhalb einer Woche.

§ 2 Abs. 4 Wahlordnung

Wahlleiter

Schriftliche Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten sofort nach der Annahme der Wahl an den Vorsitzenden des Landeselternbeirats.

§ 2 Abs. 4 Wahlordnung

LEB Vorsitzender:

Übermittlung des Wahlergebnisses an das Kultusministerium

31. März 2017

Ende der Amtszeit des 17. Landeselternbeirats

Bescheinigung

für die **Wählbarkeit (passives Wahlrecht)** zur Wahl des 18. Landeselternbeirats

Frau / Herr _____
Name, Vorname

Anschrift _____
PLZ, Ort, Straße

Geboren _____
Datum, Ort

Es wird bescheinigt, dass das Kind der o. g. Person

_____ Name, Vorname des Schülers, der Schülerin

als Schülerin / Schüler folgende Schulart an unserer Schule besucht:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

| | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Grundschule |
| <input type="checkbox"/> | Werkreal- und Hauptschule |
| <input type="checkbox"/> | Realschule |
| <input type="checkbox"/> | Gymnasium |
| <input type="checkbox"/> | Gemeinschaftsschule |
| <input type="checkbox"/> | Berufsschule und die Berufsfachschule |
| <input type="checkbox"/> | Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife und das berufliche Gymnasium |
| <input type="checkbox"/> | Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Name und Anschrift der Schule | |
|--------------------------------------|--|

Die Schule ist eine

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

| | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Öffentliche Schule |
| <input type="checkbox"/> | Staatlich anerkannte Ersatzschule , deren Elternvertreter in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 bis 20, 22, 23, 26 und 29 der Elternbeiratsverordnung entspricht; ansonsten besteht keine Wahlberechtigung zum LEB! |

Datum, Unterschrift

Dienstsiegel

Bescheinigung

für das **aktive Wahlrecht** zur Wahl des 18. Landeselternbeirats

Frau / Herr _____
Name, Vorname

Anschrift _____
PLZ, Ort, Straße

Geboren _____
Datum, Ort

Es wird bescheinigt, dass die oben genannte Person
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

| | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Elternbeiratsvorsitzende(r) |
| <input type="checkbox"/> | Stellvertretende(r) Elternbeiratsvorsitzende(r) |

an unserer Schule ist.

Die Schule ist eine
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

| | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Öffentliche Schule |
| <input type="checkbox"/> | Staatlich anerkannte Ersatzschule , deren Elternvertreter in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 bis 20, 22, 23, 26 und 29 der Elternbeiratsverordnung entspricht; ansonsten besteht keine Wahlberechtigung zum LEB! |

Sie führt folgende Schulart(en)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

| | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Grundschule |
| <input type="checkbox"/> | Werkreal- und Hauptschule |
| <input type="checkbox"/> | Realschule |
| <input type="checkbox"/> | Gymnasium |
| <input type="checkbox"/> | Gemeinschaftsschule |
| <input type="checkbox"/> | Berufsschule und die Berufsfachschule |
| <input type="checkbox"/> | Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife und das berufliche Gymnasium |
| <input type="checkbox"/> | Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Name und Anschrift der Schule | |
|--------------------------------------|--|

Datum, Unterschrift

Dienstsiegel

Der 17. Landeselternbeirat

Geschäftsstelle des LEB

Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Tel. 0711/741094, Telefax 0711/741096, Mail: info@leb-bw.de

Geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees
Stellv. Vorsitzende: Stephan Ertle, Barbara Fröhlich, Sabine Leber-Hoischen
Kassenwart: Günter Häberle
Stellv. Kassenwartin: Sigrid Maichle
Schriftführer: Heiko Dobler

| | Regierungsbezirk Freiburg | Regierungsbezirk Karlsruhe | Regierungsbezirk Stuttgart | Regierungsbezirk Tübingen |
|---|---|---|---|---|
| Grundschule | Jürgen Langer Mail: langer@leb-bw.de | Marion Krämer Mail: kraemer@leb-bw.de | Andreas Bonnaire Mail: bonnaire@leb-bw.de | Klaus Reimann Mail: reimann@leb-bw.de |
| Gemeinschafts- schule | Petra Rietzler Mail: rietzler@leb-bw.de | Michael Renz Mail: renz@leb-bw.de | Ulrich Kuppinger Mail: kuppinger@leb-bw.de | Sabine Buchmann-Mayer Mail: buchmann-mayer@leb-bw.de |
| Werkrealschule/ Hauptschule | Gabriele Hils Mail: hils@leb-bw.de | Günter Häberle Mail: haeberle@leb-bw.de | Matthias von Ohlen Mail: von-ohlen@leb-bw.de | Norbert Hölle Mail: hoelle@leb-bw.de |
| Realschule | Heiko Dobler Mail: dobler@leb-bw.de | Carmen Haaf Mail: haaf@leb-bw.de | Sabine Wassmer Mail: wassmer@leb-bw.de | Matthias Fiola Mail: fiola@leb-bw.de |
| Gymnasium | Dr. Carsten Thomas Rees Mail: rees@leb-bw.de | Klaus Gunter Bähr Mail: baer@leb-bw.de | Veronika Gerlach Mail: gerlach@leb-bw.de | Stephan Ertle Mail: ertle@leb-bw.de |
| Sonderschule | Friedrich-Wilhelm Behrens Mail: behrens@leb-bw.de | Sabrina Wetzel Mail: wetzel@leb-bw.de | Andrea Eisenhardt Mail: eisenhardt@leb-bw.de | Sigrid Maichle Mail: maichle@leb-bw.de |
| Berufsschule | Heike Stöckmeyer Mail: stoeckmeyer@leb-bw.de | Michael Th. Schäfer Mail: schaefer@leb-bw.de | Barbara Fröhlich Mail: froehlich@leb-bw.de | Susanne Eichbaum Mail: eichbaum@leb-bw.de |
| Berufliches Gymnasium | Joachim Dufner Mail: dufner@leb-bw.de | Sabine Leber-Hoischen Mail: leber-hoischen@leb-bw.de | Bernhard Müller Mail: mueller@leb-bw.de | Jürgen Dangel Mail: dangel@leb-bw.de |
| Schulen in freier Trägerschaft | Dr. Brigitte Reuther Mail: reuther@leb-bw.de | | | |

Vorsicht Satire!

Neulich in der Schule

Die Schule hat begonnen, alle freuen sich, dass es wieder los geht nach den langen Sommerferien. Als ich neulich in die Schule kam, war in allen Räumen Unterricht, kein Lehrer fehlte und alles lief nach dem „vorläufigen Stundenplan“. Doch schon in der zweiten Woche war die Kreativität der Schulleitung gefragt, denn einige Lehrer/-innen waren krank und es mussten Vertretungen geplant werden. Aber alles kein Problem, weil jahrelange Erfahrung – die Krankheitsvertretung musste angefordert werden. Dies geschah und – oh Überraschung – die von der oberen Schulbehörde vorgehaltene Krankheitsreserve war nicht mehr vorhanden, da schon alle dort eingeplanten Lehrkräfte verplant waren. Diese Situation war schon „sehr“ überraschend, da doch so viele neue Lehrkräfte zum Schuljahresbeginn neu eingestellt worden waren. Aber außergewöhnliche, nicht planbare Ereignisse hatten zu dieser jedes Jahr wieder auftretenden Misere geführt: Langzeitkranke, die einfach nach den Ferien nicht wieder gesund waren; Frauen, welche – oh Überraschung – schwanger waren und unglaublicherweise vor der Geburt ihre gesetzlich zugesicherte Mutterschutzfrist eintritt, weshalb sie zuhause bleiben. Aber alles kein Problem und langjährige Praxis, dass dann eben anwesende Lehrkräfte

diese Unterrichtseinheiten übernehmen. Manches Mal einfach auch durch Beaufsichtigen mit Arbeitsblättern beschäftigter lernwilliger Mädchen und Jungen im Unterrichtsraum nebenan. Das kann dann Wochen so gehen und die anwesenden Lehrkräfte – alles junge, belastbare Menschen – stecken dies weg, ohne Problem. Ich finde das super und möchte hier noch einige Vorschläge zur Lösung machen: Die Klassenteiler könnten ja wieder hoch gesetzt werden, dann werden viele Lehrkräfte frei und das Problem ist gelöst. Falls es in einigen Fächern Engpässe gibt, müssen Lehrer eben fachfremd unterrichten, da sie als Pädagogen in der Lage sind, auch Unterrichtsstoff zu vermitteln, welchen sie in ihrer eigenen Schulzeit ja auch schon gelernt haben. In der Grundschule klappt das ja auch mit sehr inhomogener Schülerschaft (wie VERA 8 beweist). Damit haben wir sogar noch Lehrkräfte frei und keine unbesetzten Stellen mehr, können uns sogar am Sparen der Landesregierung beteiligen und viele Stellen einsparen. Dass die nicht auf diese Ideen kommen... Bildung ist doch „unsere höchste und einzige Ressource“ hört man doch in jeder Talkrunde und Rede. Darum Unterricht auf jeden Fall, egal wie und in welcher Qualität und wir (die Eltern) können ja weg ziehen, wenn es uns hier nicht gefällt.

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 12,-



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Eltern und Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen, Einblicke in diverse schulrelevante Themengebiete sowie Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** als Schule oder Elternbeirat für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z. B. auch über Sponsoring geschehen.

Bleiben Sie informiert: Sofern Sie noch nicht zum Abonnenten- oder Empfängerkreis gehören, empfehlen wir Ihnen als interessierte Eltern, sich diese Zeitschrift für den eigenen persönlichen Gebrauch zu abonnieren.

[Bestellcoupon ausfüllen und senden an:](#)

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen
Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Jahresabonnement** € 12,-
___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Leseexemplar** € ---

Schule im Blickpunkt

- erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang

Jahresabonnement € 12,-
Einzelpreis € 2,50
jeweils zzgl. Versandkosten

Meine Anschrift

Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Neckar-Verlag mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.